

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

28. Sitzung, 31.03.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Achtundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 31. März 1853. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Gesekentwurfs wegen Anwendung des Königl. Preussischen Postgesetzes vom 5. Juni 1852 auf das Fürstenthum Birkenfeld.
 - 2) Zweite Lesung des Gesekentwurfs, betr. die Aufhebung der Malzsteuer in der Stadt Gutin, und der Bieraccise in den Amtsbezirken des Fürstenthums Lübeck.
 - 3) Wahl von 5 Ausschüssen.
 - 4) Ergänzungswahl zum Finanzausschuß.
 - 5) Berathung des Berichtes des Ausschusses zur Begutachtung des Entwurfs einer revidirten Verordnung über die Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta.

Vorsitzender: Präsident Zedelius.

Die Sitzung beginnt 11 $\frac{1}{2}$ Uhr. Am Ministertisch befindet sich Reg.-Comm. Bucholz. Nach Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung benachrichtigt der Präsident die Versammlung von einem eingegangenen Schreiben der Staatsregierung vom 26. d. M., betreffend die für das Fürstenthum Lübeck erlassene provisorische Verordnung vom 1. September 1850, wegen einiger vorläufiger Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechts, wofür die Zustimmung des Landtags nachgesucht werde. (Das Schreiben geht an den betr. Ausschuß.)

Bei der nun folgenden zweiten Lesung der Gesekentwürfe unter Nr. 1. und 2. der Tagesordnung werden die zu denselben in der letzten Sitzung gefaßten Beschlüsse abermals zum Beschlusse erhoben.

Man kommt zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, der Wahl der gestern beschlossenen Ausschüsse.

v. Finckh: Es seien dem Finanzausschusse früher drei Petitionen überwiesen worden mit der Anheimgabe, wenn derselbe finde, daß seine Geschäfte es nicht erlaubten, oder die Sachen nicht wesentlich mit dem eigentlichen Gegenstande seiner Thätigkeit in Verbindung ständen, deshalb anderweite Anträge zu stellen. Die eine Petition verlange die Befreiung von 6 Malter Roggen, die auf eine Mühle gelegt seien, die zweite, von mehreren Predigern des Landes, eine Entschädigung für verlorene Abgabefreiheit, resp. die Erfüllung des Art. 61. des Staatsgrundgesetzes, wie sie es nannten, die

dritte, von mehreren Barbieren hieselbst, die Befreiung von einer Abgabe, welche auf ihrem Gewerbe ruhe. Der Ausschuß habe nun gefunden, daß die Petitionen durchaus nicht wesentlich mit der eigentlichen Aufgabe des Ausschusses zusammenhängen, daß vielmehr jeder andere Ausschuß die Sachen ebensogut werde bearbeiten können, da dazu eine besondere Kenntniß, wie sie dem Finanzausschusse durch die ihm gemachten Vorlagen zu Gebote stehe, nicht erforderlich sei. Da nun der Finanzausschuß alle seine Kräfte zu Bewältigung der ihm jetzt gemachten umfassenden anderweitigen Vorlagen aufbieten müsse, so sehe er sich genöthigt, die drei Petitionen zurückzugeben, und da ferner wohl noch mehrere dergleichen Petitionen zu erwarten sein dürften, so beantrage er die Aufstellung eines besondern Petitionsausschusses, wie ein solches ja auch in der bereits einmal berathenen neuen Geschäftsordnung vorgesehen sei.

Abg. Becker: Dem Wunsche mehrerer Mitglieder gemäß, wolle er beantragen, die Wahlen der Ausschüsse in Betreff der neuen Vorlagen heute nicht vorzunehmen, vielmehr den in der 20. Sitzung gewählten Ausschuß zur Vertheilung der Geschäfte zu ersuchen, auch hier wegen der Persönlichkeiten für die Ausschüsse Vorschläge zu machen. Die damaligen Gründe für eine solche Ueberweisung beständen auch jetzt noch, die wichtigsten Ausschüsse seien noch jetzt mit sehr vielen Mitgliedern besetzt, es seien 5 neue Vorlagen gekommen, auch für die Petitionen sei ein Ausschuß zu wählen, ein großer Zeitverlust

aber nicht zu befürchten. Wollte man annehmen, daß das Mandat jenes Ausschusses für diese neuen Vorlagen nicht erteilt sei, so würde es nur zu erneuern sein. Deshalb stelle er den Antrag: der Landtag beschließe: „in Betreff der Ausschusßwahlen für die neuen Vorlagen sind zunächst von dem in der 20. Sitzung des Landtags gewählten Ausschusß zu Vertheilung der Geschäfte, Vorschläge zu machen.“

Abg. Kläve mann: Die beiden Abg. Lindemann und Heindl, welche in dem Ausschusß, der das Gesetz wegen der Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta zu begutachten habe, gewesen wären, seien aus dem Landtage ausgetreten. Da der Ausschusß noch die Vorlagen, welche den Provinzialräthen der beiden Fürstenthümer gemacht wären, zu berathen habe, so werde eine Neuwahl für diese beiden Abgeordneten stattfinden müssen, und schließe er sich dem Antrage des Abg. Becker an, daß dem Geschäftsvertheilungsausschusse überlassen werde, Vorschläge hinsichtlich der Persönlichkeiten, welche aus den Fürstenthümern zu wählen sein würden, auch hier zu machen.

Der Beckersche Antrag wird von der Versammlung angenommen und ist hiermit der Gegenstand vorläufig erledigt. — Bei der sodann folgenden Ergänzungswahl zum Finanzausschusß wird der Abg. Lehmkuhl mit 29 Stimmen gewählt.

Der vierte Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des Berichts des Ausschusses zur Begutachtung einer revidirten Verordnung über die Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta. Der erste Antrag des Ausschusses: der Landtag beschließe: „daß auf die Berathung des vorliegenden Entwurfs einer revidirten Verordnung über die Zwangsarbeitsanstalt zu Wechta einzugehen sei, wird ohne Debatte angenommen.“

Es wird hierauf der Antrag zu §. 1. zur Berathung gestellt.

Abg. Rüd er: Er vermisse einen Antrag, der sich auf den Eingang der Verordnung beziehe. Wegen des Inhaltsverzeichnisses, worüber der Ausschusß sich nicht ausgesprochen, werde die Erinnerung genügen, daß darauf bei der zweiten Lesung Bedacht genommen werde. Der Eingang des Entwurfs, wo es heiße: „verordnen zur Ausführung des Art. 38. §. 3. des revidirten Staatsgrundgesetzes u. s. w.“ sei unrichtig und müsse gestrichen werden. Es gebe nur ein Staatsgrundgesetz von 1849, welches 1852 Abänderungen erfahren habe. Er halte aber auch die Bezugnahme auf diesen Artikel für überflüssig, denn alle Gesetze, die mit dem Staatsgrundgesetz in Einklang ständen, könnten als in diesem Sinne zur Ausführung erlassen angesehen werden. Dann aber sei noch der Ausdruck „verordnen“ unrichtig. Verordnungen zur Ausführung seien nach der Sprache unseres Partikular-Staatsrechts Ordnonanzverordnungen der Staatsregierung, um einem Gesetz die Einführung in das wirkliche Leben zu geben, und zu solchen bedürfe es nach Art. 137. 1. der Zustimmung des Landtags nicht. Der Großherzog „verklünde“ die Gesetze, und deshalb stelle er den Antrag zu setzen: „Wir Nicolaus Friedrich Peter verkünden mit Zustimmung

des Landtags des Großherzogthums u. s. w. als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg.“

Berichterst. Kläve mann: Hinsichtlich des von dem Abg. Rüd er zum Eingange vermischten Antrages bemerke er, daß es im weiteren Verlauf des Berichtes noch öfter vorkomme, daß nicht ausdrückliche Anträge gestellt seien. Der Ausschusß habe geglaubt, daß die betreffenden Paragraphen als Vorlagen der Staatsregierung zu betrachten seien, wo sie doch zur Abstimmung kommen müßten. Rücksichtlich der übrigen Bemerkungen des Abg. Rüd er aber befinde er sich in der Lage, demselben beistimmen zu müssen. — Der Rüd ersche Antrag wird hierauf angenommen, ebenso die Anträge des Ausschusses zu §. 1., 2., 3., 4., 5. des Entwurfs. §. 6. 3. 1. kommt sodann zur Berathung.

Abg. Morell: Er stelle den Antrag zu setzen: „In die Zwangsarbeitsanstalt können verwiesen werden: 1) wegen ihres polizei- und ordnungswidrigen Lebenswandels, wenn sie bereits zweimal bestraft, auch bei oder nach der zweiten Bestrafung u. s. w.“ — Zur Begründung habe er anzuführen: die zweimalige polizeiliche Bestrafung, welche nach der Verordnung vom 29. Mai 1821 die Vorbedingung der Verweisung in das Zwangsarbeitshaus sei, habe nach der Erfahrung bei Bettlern, Trunkenbolden, Landstreichern, bei denen Rückfälle öfters vorkämen, leicht stattfinden können, nicht aber bei den gemeinschädlichen Individuen, welche die öffentliche Sicherheit gefährdeten, und deren es im Lande viele gebe; diese hätten durch die Untersuchungen, in die sie wegen Raufereien und Mißhandlungen verwickelt gewesen, die Schattenseite unserer Beweisstheorie kennen gelernt. Im Interesse dieser Individuen, wegen ihrer zeitigen Besserung, im Interesse ihrer Familien, wegen Erhaltung des Vermögens, im Interesse der Gemeinden, wegen der Verführung und des schlechten Beispiels solcher Individuen, sei es, daß sie frühzeitig der Anstalt zugeführt würden. Es ist Thatsache, daß an diese Personen, welche nach den Bestimmungen des Strafprocesses leben, nach der jetzigen Verordnung schwer zu kommen ist, um sie in die Anstalt zu liefern, die Bestimmung, daß eine dreimalige Bestrafung vorher erfolgt sein müsse, werde dies aber noch mehr erschweren, und es werde die Absicht des Entwurfs, eine vermehrte Benutzung der Zwangsarbeitsanstalt herbeizuführen, dadurch vereitelt. Die jetzt geltende Vorschrift, daß eine zweimalige polizeiliche Bestrafung zur Verweisung erforderlich sei, habe die persönliche Freiheit nicht beeinträchtigt, und man habe dabei nicht außer Augen zu lassen, daß eine zweimalige Bestrafung nicht die Verweisung zur Folge haben müsse, sondern nur haben könne, und daß die Verweisung nur von einer Oberbehörde, einem Collegium, nicht von einem einzelnen Beamten zu geschehen habe, welche bisher stets mit der größten Sorgfalt, unter Erwägung aller einschlagenden Umstände, zu Werke gegangen seien.

Abg. Rüd er: Der Antrag sei nicht zu empfehlen, er vergrößere erheblich die Gefahr für die Individuen, die sich ein oder einige Male vergangen hätten. Eine Erschwerung, Individuen, die es verdienten, in die Anstalt zu bringen,



finde er in dem §. 6. des Entwurfs nicht, denn bisher habe eine zweimalige Bestrafung zwar genügt, aber immer nur wegen derselben Kategorie von Polizeivergehen, jetzt sei es aber möglich, daß Jemand, der einmal als Bettler, das andre Mal als Kuppler, das dritte Mal als Herumtreiber bestraft sei, in die Anstalt verwiesen werden könne. Es sei zwar auf die Humanität, mit welcher die frühere Verordnung gehandelt worden, hingewiesen, aber es müsse ein Rechtsschutz gegen Mißbrauch da sein, welcher leicht möglich sei, wenn die Aemter nur gewisse Individuen immer im Auge hätten, wodurch diese eher in das Arbeitshaus kommen würden, während Andere, die vielleicht schlechter seien, frei blieben. Wenn §. 21. der Verordnung gehörig befolgt werde, so sei Allen vorgeesehen. Im Interesse des Rechtsschutzes halte er also dafür, daß es bei der Bestimmung des Entwurfs zu belassen sei.

Abg. Straßerjan II.: Er erkenne an, daß die persönliche Freiheit gesichert sein müsse gegen etwaige Willkür der Behörden; er glaube aber, daß dies durch den Entwurf mehr geschehe, als bisher. Nach §. 22. müsse die Regierung, wenn der Antrag des Amts eingegangen sei, das Gutachten der Armenbehörde, des Stadtmagistrats, sowie der Gemeindevertretung einholen, und wenn diese sich nicht für die Verweisung aussprächen, würde wahrscheinlich auch die Regierung Bedenken tragen, dies zu thun.

Abg. Becker: Wenn es sich darum handelte, eine stärkere Sicherheitsmaßregel für die Leute, welche in die Zwangsarbeitsanstalt verwiesen werden sollten, zu treffen, würde er dem Abg. Rüder beistimmen. Er halte aber die Motive, wie sie die Staatsregierung zu §. 21. angegeben, für begründet, und es sei ihm noch kein Fall, daß Jemand ungerecht dahin verwiesen worden, zu Ohren gekommen. Würde nun die Verweisung erschwert, so dürfte dies mit den bisherigen Erfahrungen nicht in Einklang stehen. Für die Erleichterung, welche der Abg. Rüder erwähnt, daß verschiedene Kategorien von Vergehen jetzt zusammengerechnet werden könnten, sei eben die Erschwerung eingetreten, daß die Strafen in einer bestimmten Zeit auf einander erfolgt sein müßten, also eine Verjährung eingeführt, und dies sei eine wesentliche Erschwerung. Außerdem habe der Abg. Straßerjan schon darauf hingewiesen, daß erst das Gutachten der Armenbehörde u. s. w. eingeholt werden müsse, und demnach könne wohl davon, daß erst eine dreimalige Bestrafung zur Verweisung qualifizire, abgesehen werden.

Der Antrag von Morell wird hierauf angenommen, und ebenso der Antrag des Ausschusses zu §. 6. unter Ziffer 1.

Zu 36. f. macht Abg. Rüder darauf aufmerksam, daß nach den Motiven es wohl heißen müsse, statt: „Gefahr und Verderben“: „Gefahr oder Verderben“ — und daß dies bei der zweiten Lesung zu berücksichtigen sein werde.

Abg. Kläveemann erklärt, daß das Wort „und“ — wie hier, so an noch andern Stellen des Entwurfs nicht copulativ zu nehmen sei; richtiger wäre es aber allerdings zu

sagen „oder,“ und werde das Nöthige bei der zweiten Lesung berücksichtigt werden können.

Der Antrag des Ausschusses zu Litt. f. wird angenommen, ebenso der Antrag desselben zu Ziffer 2. des §. 6., nachdem zuvor von dem Abg. Straßerjan II. bemerkt worden, daß es hier nun auch heißen müsse „zwei Mal — statt drei Mal — gerichtlich erkannte Strafen erlitten haben.“

Zu Ziffer 3. des §. 6. bemerkt

Abg. v. Finckh: Aus sehr richtigen Gründen habe der Ausschuss zu Ziffer 2. den Schlusssatz: „wenn sie keinen ihren Unterhalt sichernden Erwerb nachzuweisen vermögen“ gestrichen, — denselben aber hier stehen lassen. Aber auch hier müsse derselbe fallen. Denn wenn wohlhabende Leute den ausgezeichneten Gang zum unrechtlichen Erwerb, der Unvermögende in das Arbeitshaus bringen solle, bewiesen hätten, so müßten die erst recht hinein. Solche Leute qualifizirten sich ganz besonders dazu, unter specieller Aufsicht genommen zu werden. Deshalb beantrage er auch hier die Streichung des Schlusssatzes.

Abg. Rüder: Die Bestimmung des Nachweises des Erwerbs sei nicht wegen der härteren Bestrafung des zweiten Diebstahls da, sondern es sei, wenn Leute wegen kleiner Diebereien bestraft werden sollten, den Behörden damit ein Motiv gegeben, woraus sie in einzelnen Fällen annehmen könnten, daß Jemand, wenn er keinen hinreichenden Erwerb nachzuweisen vermöchte, aus der Dieberei ein Gewerbe mache, und darum würden sie denselben dann verweisen.

Abg. Bothe: Der Ausschuss habe diese Worte hier stehen lassen, weil er auch angenommen, daß wohlhabende Leute, die solche Verbrechen oder Vergehen begingen, schwerer zu bessern seien, wenn nicht die gesetzliche Strafe wirke, während Leute, die aus Noth stehlen, der Besserung eher fähig wären in dieser Anstalt.

Abg. v. Finckh: Man müsse nicht eine so geringe Hoffnung auf die Zwangsarbeitsanstalt setzen, wie der Abgeordnete Bothe, daß dort nicht auch wohlhabende Leute zu bessern wären, Unverbesserlichkeit derselben könne man nicht annehmen. Der Meinung des Abg. Rüder könne er ebenfalls nicht beipflichten, dessen Argumentation gehe nur darauf hinaus, wie diejenigen, die den Fall zu beurtheilen hätten, ihren Beweis konstruirten, daß die Leute wirklich der Art wären, wie der Artikel es verlange. Der Beweis müsse stets geführt werden. Es könne aber gewiß keine Garantie darin gefunden werden, daß Jemand noch Mittel habe, dafür, daß er seine gefährliche Lebensweise nicht fortsetzen werde.

Berichterst. Kläveemann: Er habe im Ausschuss dem §. 6. zugestimmt aus den Gründen, die der Abg. Rüder angeführt, von den Motiven des Abg. Bothe habe er im Ausschuss nichts vernommen.

In der nun folgenden Abstimmung wird der v. Finckhsche Antrag abgelehnt, dagegen die Fassung des Entwurfs Ziffer 3. §. 6. angenommen.

Zu §. 7. macht Abg. Rüder darauf aufmerksam, daß es wohl heißen müsse: „wogegen die ordentliche Polizeiauf-



sicht und die Fürsorge der Familien, oder der Armenbehörde u. s. w.," daß dieß bei der zweiten Lesung zu berücksichtigen sein werde; — und es erhalten hierauf die Anträge des Ausschusses zu §. 7., Nr. 1., 2., 3. die Genehmigung der Versammlung.

Zu dem Antrage des Ausschusses zu §. 8. Ziffer 1. erklärt:

Abg. Becker: Wenn er auch mit den Motiven und der Aenderung des Ausschusses einverstanden sei, so glaube er doch, daß die Aenderung sich weiter erstrecke, als sie gerechtfertigt sei. Im Entwurf sei gesagt: daß zuerst das Amt und der Kreisphysikus sich von der Unzurechnungsfähigkeit des Individuums zu überzeugen hätten, und dann, daß der Kirchspielsausschuß oder Voigt bestimmen solle. Nach dem jetzigen Vorschlag des Ausschusses würden aber das Amt, der Kreisphysikus und der Kirchspielsvoigt, in Beziehung auf die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit gleichförmig behandelt, und darum dürfte die Fassung des Entwurfs vorzuziehen sein. Wenn auch dem Kirchspielsausschuß das Recht gegeben sei, die Verweisung abzulehnen, so schein es doch unpassend, ihm zur Pflicht zu machen, sich selbst ein Urtheil über die Unzurechnungsfähigkeit zu verschaffen, anstatt sich bei dem Aussprüche des Kreisphysikus zu beruhigen. Er beantrage daher Ziffer 1. des §. 8. so zu fassen: „wenn der Kreisphysikus, in Oldenburg und Sever der Stadtmagistrat, in den übrigen Gemeinden das Amt, sich von der Unzurechnungsfähigkeit des Individuums überzeugt, und kein Bedenken gegen die Verweisung haben, auch der Kirchspielsausschuß und Magistrat derselben beistimmen.“

Abg. Pancraz: Im Eingange des §. 8. sei gesagt: „unzurechnungsfähige Personen, welche das Gemeinwesen durch polizei- und ordnungswidrigen Lebenswandel gefährden.“ Dieser Ausdruck „Gemeinwesen“ schein ihm unpassend, da sich derselbe mehr auf die Gemeinde, als solche beziehe. Es wäre wohl besser, wenn gesagt würde: „welche die Ordnung und Sicherheit gefährden.“

Abg. Wibel: Es solle heißen: „Gemeinwesen!“ Es sei nur ein Schreibfehler. Reg.-Comm. Bucholz bestätigt dieß, und Abg. Pancraz erklärt sich dadurch befriedigt.

Abg. Morell: stellt den Antrag, statt „Kreisphysikus“ zu setzen: „ein concessionirter Arzt.“ — Ein solcher, der eher in der Nähe wohne, kenne das betreffende Individuum besser, als der weiter wohnende Physikus, und sei dadurch die Sache auch mit weniger Kosten verbunden.

Berichterst. Kläbemann: Es solle nach dem Gesetz ganz zweifellos sein, daß ein Individuum wirklich unzurechnungsfähig sei, bevor dasselbe aus diesem Grunde verwiesen werden könne. Wenn nun der Abg. Becker dem Amt ein Urtheil hierüber zu entscheiden zutrauen wolle, warum dann nicht auch dem Kirchspielsausschuß? wenn aber diesem nicht, warum dem Amt? Der Kirchspielsausschuß werde manchmal besser wissen, ob ein Individuum wirklich irre oder nicht unzurechnungsfähig sei, als das Amt und der Kreisphysikus, oder concessionirte Arzt, zusammen.

Man geht hierauf zur Abstimmung, der Antrag von Morell wird angenommen, der von Becker abgelehnt, und der Antrag des Ausschusses unter Ziffer 1. zu §. 8. angenommen.

Abg. Rüder zu Ziffer 2. des §. 8.: Er finde, daß das Motiv, daß Angehörige und Kuratoren nichts einzuwenden haben sollen, im Gesetz keinen Ausdruck gefunden habe; ferner, daß Angehörige und Kuratoren zu wenig sage, da in unserer Volkssprache und auch anderswo in diesem Entwurfe unter Kuratoren und Vormündern unterschieden werde. Es müsse heißen: „die in der Nähe wohnenden nächsten Angehörigen und die Vormünder oder Kuratoren die Verweisung desselben wünschen oder doch damit einverstanden sind.“ Es könne sonst vorkommen, daß irgend ein bequemer Vormund einen Antrag auf Verweisung stellt, ohne vorher bei den nächsten Angehörigen anzufragen.

Der Rüder'sche Antrag wird angenommen, und ist damit der Ausschusantrag erledigt, der zweite Antrag des Ausschusses zu Ziffer 2., §. 8. wird dagegen genehmigt.

Zu dem Antrag des Ausschusses §. 8. a machte Abg. Driver darauf aufmerksam, daß das Wort „Prediger“ bei den Katholiken nicht ganz passend sein werde, da bei diesen die Geistlichen alle Prediger seien. Es sollen hier offenbar die Pfarrer gemeint sein, und deshalb werde es besser sein, diesen Ausdruck zu wählen.

Präsident erklärt, es werde unbedenklich sein, das Wort „Prediger“ durch „Pfarrer“ zu ersetzen, um so mehr, da der Ausdruck auch mit dem bei der evangelischen Kirche üblichen, übereinstimme.

Zunächst wird über Ziffer 3. des §. 8. des Entwurfs abgestimmt, dieselbe angenommen, ebenso §. 8. a. nach dem Antrage des Ausschusses; desgleichen erhalten die §§. 9., 10., 11. des Entwurfs die Genehmigung der Versammlung.

Zu §. 12.

Abg. v. Finckh: Der §. 12. d. sage: „wenn das Criminalgericht wegen Verjährung des Verbrechens den Inquisiten zwar frei spricht, aber speziell auf eine strengere Polizeiaufsicht anträgt.“ Dieser Satz habe auch in der früheren Verordnung gestanden. Bei Erlassung derselben habe aber eine andere Verjährungszeit bestanden, wie jetzt. Damals sei die Verjährung bei Criminalverbrechen, soweit dieselben einer Verjährung überhaupt unterlägen, zum Theile schon nach Ablauf von 5 Jahren eingetreten. Durch die neue Verjährungsverordnung vom October 1821, welche die Verjährung bei mit Arbeitshausstrafe bedrohten Verbrechen nicht von zehn Jahren, und bei mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen eigentlich gar nicht eintreten lasse, sei die Sachlage verändert. Nach unserem Criminalrechte träte die Verjährung überdieß nur dann ein, und könne Jemand deshalb nur dann freigesprochen werden, wenn er während der Verjährungszeit sich gut betragen habe. Wenn aber Jemand während wenigstens 10 Jahren sich gut betragen habe und deshalb freigesprochen werde, so dürfe er auf keinen Fall wegen früherer



Handlungen noch in das Zwangsarbeitshaus kommen. Deshalb trage er darauf an diese Bestimmung zu streichen.

Abg. v. Wedderkop: Er sei mit dem Vorredner einverstanden, und der Ausschuss habe nur deshalb die Streichung nicht vorgeschlagen, weil eine strafrechtliche Bestimmung vorgelegen, und das Strafrecht doch eine baldige Aenderung erleiden werde, wobei auch diese Bestimmung wohl aufgehoben werden würde. Dieß habe den Ausschuss bewogen, sämtliche strafrechtliche Bestimmungen, wie er sie im Entwurf gefunden, stehen zu lassen.

Abg. v. Finckh: Er glaube, der Vorredner irre sich. Diese Bestimmung stehe nicht in unserem Strafgesetzbuche. Sie sei nur in der alten Verordnung enthalten, im Strafgesetzbuch stehe sie nirgends.

Abg. v. Wedderkop: Er habe nicht gesagt, die Bestimmung stehe im Strafgesetzbuch, sondern sie gehöre zum Strafrecht.

Berichterst. Kläve mann: Es seien in der Verordnung von 1821 mehrere strafrechtliche Bestimmungen enthalten, wonach das Gericht zu verfahren habe, ohne daß es dabei das Strafgesetzbuch in die Hand zu nehmen brauche. Man könne sich vielleicht mit der Streichung dieser Bestimmung einverstanden erklären, da sie jetzt, wo die Verjährungstermine verlängert seien, selten praktisch werden würde, indeß die Bestimmung könnte zweckmäßig doch in einzelnen Fällen einmal zur Anwendung kommen müssen, und deshalb sei es besser, sie stehen zu lassen.

Der Antrag des Abg. v. Finckh wird angenommen, ebenso die §§. 12. und 13. des Entwurfs, mit Wegfall der Litt. D. — §. 14. wird in der Fassung, wie sie der Ausschuss vorschlägt, genehmigt.

Zu §. 15.

Abg. Becker: Im §. 15. werde die Dauer des Verbleibens für die einzelnen Fälle der Verweisung in die Arbeitsanstalt bestimmt; nachdem nun der Zusatz zwischen zu §. 8. und 9. angenommen sei, daß auch freiwillige Personen aufgenommen werden könnten, fehle eine Bestimmung über die Dauer des Verbleibens solcher Individuen in der Anstalt. Außerdem entspreche die Bestimmung unter Nr. 3. nicht dem Inhalte der §§. 9., 10., 12., wie dieß auch der Landtag durch Annahme des Ausschussantrags zu §. 14. zu erkennen gegeben habe. Nach diesem habe das Gericht, beziehungsweise das Militärcollegium nicht jedesmal ein Urtheil zu geben, sondern könne auch einen Antrag stellen, in welchem Falle dann die Regierung erkenne. Es müsse also hier auch die Zeitbestimmung aufgenommen werden, die von der Regierung nach den bestehenden Gesetzen zu erkennen sei. Hinsichtlich derjenigen, die freiwillig in die Anstalt aufgenommen wären, scheine es nicht zweckmäßig, deren Willen im Voraus zu binden und dieselben zu nöthigen, wider ihren Willen in der Anstalt zu bleiben, vielmehr müsse jeder entlassen werden, wenn er es wolle, und nicht nur, wenn der Director der Anstalt es für nöthig finde, sondern auch mit Zustimmung des Kirchspielsausschusses, wenn er aus Armenmitteln Unter-

stützung bekomme. Der Kirchspielsausschuß müsse in solchen Fällen die Zustimmung zur Verweisung geben, folglich müsse er auch das Recht haben, die Entlassung zu fordern. Er stelle daher die Anträge: 1) zwischen der Ziffer 2. und 3. des §. 15. einzufügen: „2. a. in den Fällen des §. 8. a., bis der Aufgenommene selbst, oder im Falle seiner Armuth, das Militärcollegium, der Kirchspielsausschuß oder Magistrat wieder die Entlassung fordert, oder der Director der Anstalt das längere Verbleiben des Aufgenommenen für unzulässig erklärt;“ — 2) es möge Ziffer 3., §. 15., folgende Fassung erhalten: „in den Fällen der §§. 9., 10., 12., die im Urtheil des Gerichts, beziehungsweise des Militärcollegiums, ausgesprochene, oder auf Antrag des Gerichts von der Regierung nach Maßgabe der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erkannte Strafzeit.“

Abg. Rüder: Den Antrag, unter Ziffer 2. a. Obiges einzuschalten, könne er nicht bekämpfen, aber auch in der Weise, wie er gestellt sei, nicht unterstützen, weil es dadurch in die Hand jedes Individuums gelegt sei, ohne Weiteres seine Entlassung zu fordern; und dieß sei oft nicht gut für diese selbst. Es gäbe unter diesen Leuten curiose Individuen, so kenne er einen Fall, wo Jemand es nur dem seltenen Umstand, daß nach sechs Jahren bewiesen werden konnte, wo ein Vagabund in einem bestimmten Zeitpunkte sich befunden habe, zu verdanken gehabt, daß er nicht lebenslänglich in das Zucht- haus gekommen sei. Es könnte aber auch Jemand auf den Gedanken kommen, auf Staatskosten eine Reise nach Wechta zu machen, und dann zu sagen: „es gefällt mir nicht mehr hier“, dann müßte er entlassen werden. Deshalb könne er die Fassung, die das ermögliche, nicht billigen.

Abg. Becker: Die Bemerkung des Abg. Rüder, daß Jemand auf den Gedanken kommen könne, auf Staatskosten nach Wechta hin- und herreisen zu wollen, treffe nicht zu, denn da eine sehr spezielle Prüfung vorangehen müsse, ob Jemand aufzunehmen sei, so werde dieß nicht vorkommen können. Ein Anderes wäre es, falls Jemand freiwillig aufgenommen würde, wenn man denselben sich selbst verpflichten lassen wolle, in der Anstalt eine bestimmte Zeit zu bleiben, aber ihm habe es richtiger geschienen, daß Niemand berechtigt sein solle, seine Freiheit für die Zukunft selbst zu beschränken.

Abg. Rüder: Er habe den Fall, den er als möglich erwähnt, nicht als den einzigen betrachtet. Es könne wirklich Jemand in der Lage sich befinden, die ihm seine Aufnahme wünschenswerth mache, wenn er aber die Folgen der Beraubung der Freiheit einige Tage empfunden habe, schnell seinen Entschluß ändern und sich ins Freie begeben wollen. Um nun solchen, vielleicht oft wiederkommenden Fällen, zu begegnen, sei es gut, auch eine bestimmte Form anzunehmen, wie die Entlassung zu bewirken sei.

Berichterst. Kläve mann: Ist der Ansicht des Abg. Rüder. Wenn die Leute auf ihren eigenen Antrag freigelassen werden könnten, würde ihnen häufig die Anwandlung kommen, es sei besser, sie gingen in die freie Luft, während



später bei ruhiger Ueberlegung sie selbst sich würden sagen müssen, es sei besser sie blieben noch in der Anstalt. Die Zeitbestimmung werde sich bei der Aufnahme durch Vereinbarung leicht feststellen lassen. Deshalb sei er gegen den Becker'schen Antrag, daß die Leute nach ihrem eigenen Ermessen zu entlassen seien, stimme aber im Uebrigen den Anträgen desselben Abg. bei.

Es wird hierauf zur Abstimmung übergegangen, beide Anträge des Abg. Becker werden angenommen, und mit der dadurch beschlossenen Abänderung des §. 15., auch die §§. 15., 16., 17., 18. des Entwurfs.

Zu §. 19. beantragt der Abg. Morell den Zusatz: „Die Verwiesenen sind bei einem Antrag auf Verlängerung ihres Aufenthalts in der Zwangsarbeitsanstalt, zu hören.“ Der Antrag findet aber nicht die nöthige Unterstützung, und wird der §. 19. des Entwurfs angenommen, ebenso erhalten die Anträge des Ausschusses zu §. 20. die Zustimmung der Versammlung.

Zu §. 21.

Abg. Rüdiger: Es sei hier wohl überflüssig zu sagen: „mündige Kinder“ nachdem bei §. 7. beschlossen sei, das Wort „mündige“ wegfällen zu lassen.

Berichterst. Kläveemann: Es habe doch eine Bedeutung, daß hier gesetzt sei „mündige Kinder“. Kleine Kinder würden schlimme Eltern, um ihrer ledig zu werden, leicht gern in die Anstalt bringen wollen, das würde nur zum Nachtheil gereichen. Deshalb werde das Wort „mündige—“ wohl beizubehalten sein, auch stimme dieß mit dem Grundsatz in §. 14. überein, daß Kinder unter 14 Jahren regelmäßig nicht in die Anstalt verwiesen werden könnten.

Die §§. 21., 22., 23., 24. des Entwurfs, der Antrag des Ausschusses zu §. 25.; die §§. 26., 27., der Antrag des Ausschusses zu §. 28., die §§. 29., 30., 31. des Entwurfs, werden demnächst ohne Debatte angenommen.

Zu §. 32.

Abg. Driver. Der Ausschuss sage: die sogenannte Citadelle eigne sich besonders für die Strafanstalt zum Ackerbau; sie habe 200 Scheffel Saat, von denen 80 Scheffel jetzt von der Anstalt benutzt würden, und es sei zu wünschen daß auch die übrigen 120 Scheffel der Anstalt zugelegt werden möchten. Er habe dagegen nichts zu erinnern, frage aber nur, ob auch diejenigen Localitäten und Grundflächen, welche bereits anderen dort befindlichen Anstalten zugewiesen seien, mit dazu gerechnet würden. Auf der Citadelle befinde sich ein Gymnasium, mit einem Garten von 5—6 Scheffel Saat, ferner der Kirchhof, und das Offizialatsgebäude mit einem großen Garten. Er wisse nun zwar nicht, ob diese dazu gerechnet werden sollten, wohl wisse er aber, daß Gelüste existirten, diese Flächenräume der Anstalt zuzuwenden. Er glaube daher hier constatiren zu müssen, daß es nicht in der Absicht des Entwurfs liegen könne, von diesen Flächen etwas zu nehmen, und daß hingegen jene Anstalten eben so in Schutz genommen werden müßten, als die Zwangsarbeitsanstalt.

Abg. Bothe meldet sich zum Wort. Der Präsident

gibt es demselben anheim, ob er nicht die fernere Besprechung dieses Gegenstandes fallen lassen wolle, da ein Antrag nicht vorliege, der Ausschuss nur eine Erwartung ausgesprochen, und von der andern Seite die entgegengesetzte Erwartung ihren Ausdruck gefunden habe.

Abg. Bothe: Er habe den Ausschussbericht zwar unterschrieben, habe aber nicht geglaubt, daß die Annahme der Motive constatirt werde, solle dies geschehen, werde er die Motive nicht vollständig anerkennen, er könne aber vorläufig auf das Wort verzichten.

Abg. Kläveemann stellt hierauf den Antrag: „Es wolle sich der Landtag mit den im Ausschussberichte zu §. 32. entwickelten Ansichten einverstanden erklären.“

Präsident: Von dem Abg. Strackerjan sei ferner der Antrag eingegangen: „der Landtag beschließe, über die Bemerkung des Ausschussberichts zur Tagesordnung überzugehen.“ Der Antrag sei präjudizell, und der Abg. Kläveemann werde wohl damit einverstanden sein, daß der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zur Abstimmung komme.

Abg. Kläveemann. Das könne er nicht, weil Zweifel darüber erhoben wären, welches Land im Ausschussbericht gemeint sei. Auf die Frage des Abg. Driver, ob das Areal auf der Citadelle, welches jetzt theils zum Kirchhof, theils zum Gymnasium, theils zum Offizialatsgebäude gehöre, darunter gerechnet werde, entgegne er, daß dieses natürlich nicht gemeint sein könne, und wenn Gelüste vorhanden sein sollten, dieses der Anstalt noch zuzuwenden, so begreife er nicht, wie diese Gelüste auf irgend Erfolg rechnen könnten. Diese ausgegebenen Grundstücke seien aber durch einen nicht breiten Graben, von dem übrigen Lande geschieden; würde nun dieser Graben zu einer Graft erweitert, so könnte damit die bedeutende Grundfläche von etwa 200 Scheffel Saat, dem übrigen Verkehr entzogen werden. Daß aber jetzt ein großer Theil dieses Areals vermietet werde an die Einwohner der Stadt Bechta, sei ein bedeutender Uebelstand, die Arbeiter verschleppten oft Gegenstände aus der Anstalt, und bekämen dafür von allerlei Leuten Branntwein u. s. w.; dergleichen Dinge müßten nothwendig vorkommen, wenn die Zwangsarbeiter mit andern Leuten zusammenarbeiteten, dieß müsse geändert werden, diesen Zweck werde man durch das angegebene Mittel erreichen und in Ansehung dieses wichtigen Zweckes könne eine kleinliche Rücksicht für die Landescasse oder für einige Eingeseffene zu Bechta, die vielleicht lieber dort Land heuern wollten, als anderswo, nicht in Betracht kommen.

Abg. Driver: Es habe nicht in seiner Absicht gelegen, in Beziehung auf die Grundstücke, welche gegenwärtig an kleine Leute verheuert seien, etwas vorzubringen, oder diese in Schutz nehmen zu wollen. Er habe nur das Gymnasium, den Kirchhof und das Offizialatsgebäude in Schutz nehmen wollen, weil er wisse, daß von Seiten der Direction gewünscht werde, daß auch diesen das Land genommen werden solle, er glaube auch nicht zu irren, wenn er vermuthet, daß der Ausschuss bei Aufstellung der Bemerkung zu §. 32, von der Direction der Anstalt insinuiert gewesen sei.



Abg. **Strackerjan**: Zu Begründung seines Antrags auf Uebergang zur Tagesordnung wolle er nur anführen: daß es durchaus nicht Sache des Landtags sei, sich darüber auszusprechen, wie die einzelnen Bestimmungen der Verordnung hinsichtlich der Strafanstalt zur Ausführung gebracht werden sollten, sonst könnte der Landtag am Ende noch beschließen, ob dort graue oder blaue Röcke getragen werden sollten!

Abg. **Rüder**: Auch er müsse sich für die Tagesordnung aussprechen, weil in dem Ausschussbericht thatsächliche Ausführungen enthalten seien, von deren Richtigkeit man ohne Untersuchung nicht überzeugt sein könne. Es sei aber lediglich Sache der ausführenden Behörde; wenn die Ausführung des Gesetzes die Hinzuziehung von Grundstücken nöthig mache, so werde dieselbe sie der Anstalt zulegen.

Abg. **Pancraz**: Im Ausschuss sei etwas ausgesprochen, was erst eine nähere Untersuchung verlange. Man sage 80 Scheffel seien schon von der Anstalt benutzt, und es würden noch 120 Scheffel erforderlich sein. Er könne nun zwar nicht deduziren, daß 80 Scheffel genügen; der Ausschuss werde aber auch nicht genau untersucht haben, ob noch 120 Scheffel nothwendig seien. Deshalb werde er für Uebergang zur Tagesordnung stimmen.

Abg. **Kläve mann**: Das Thatsächliche was im Ausschussbericht angeführt sei, beruhe auf Mittheilungen der Staatsregierung, es könne nur von den Ansichten die Rede sein, die der Ausschuss ausgesprochen habe, daß ein solches Areal sich sehr gut für die Anstalt zum Ackerbau eigene, und daß es wünschenswerth sei, daß auf Beschäftigung durch Ackerbau vorzugsweise gehalten werde.

Abg. **Bothe** meldet sich zum Wort.

Zuruf aus der Versammlung: **Schluß, Schluß!**

Der Schluß der Debatte wird beliebt; es ziehen darauf der Abg. **Kläve mann** und **Strackerjan** II. ihre Anträge zurück, und die §§. 32, 33, 34. des Entwurfs; §. 35. mit dem Antrage des Ausschusses; §. 36, 37. des Entwurfs, werden angenommen; ebenso die Anträge des Ausschusses zu Ziffer 1 und 2 des §. 38.

Abg. **v. Finckh**: Im Eingange des §. 38. heiße es: „der Director der Anstalt ist befugt, gegen die Zwangsarbeiter Hausstrafen zu erkennen wegen leichter Vergehungen, einschließlich kleiner Diebereien an Arbeitsmaterial oder unter einander, welche den Werth eines halben Thalers in jedem Falle nicht erreichen.“ Er halte diese Beschränkung auf einen halben Thaler für unpractisch. Denn wenn es nicht gerade Geld sei, was gestohlen wäre, komme der Director schon bezüglich der Schätzung, ob der Werth mehr oder weniger sei als $\frac{1}{2}$ Thlr. in die Klemme. Diese Bestimmung sei auch ohnehin unpractisch und verleite zur Nichtbeachtung

des Gesetzes. Man müsse den Director aber nicht in die Verlegenheit setzen, das Gesetz aus Zweckmäßigkeitsgründen zu übertreten. Es sei genug, wenn man lediglich sage: „Kleine Diebereien;“ — und darum schlage er vor, den Zusatz zu streichen.

Berichterst. **Kläve mann**. Er könne nicht zugestehen, daß die Disciplinargewalt an die Stelle der Strafrechtspflege trete, und daß der Director wegen Diebstählen große oder kleine Strafen erkenne. Ihm sei ein halber Thaler schon viel zu viel. Er könne sich mit Streichung des halben Thalers einverstanden finden, wenn unter „kleinern Diebereien“ dann Entwendungen von geringerem Werth als $\frac{1}{2}$ Thlr. verstanden seien. Nach der Motivirung des Abg. **v. Finckh** sei er für Beibehaltung des Entwurfs. — §. 38. wird dann mit den vorher gefaßten Beschlüssen angenommen, ebenso der erste Antrag des Ausschusses zu §. 39. Zu dem 2. Antrag des Ausschusses zu demselben §. stellt Abg. **Fanßen** den Antrag: die Worte: „und es soll mit deren Anwendung nicht bis zum Ende der Aufenthaltszeit gewartet werden“ — zu streichen. Abg. **Kläve mann** erklärt sich damit einverstanden, und wird mit dieser Streichung der Ausschussantrag angenommen.

Die §§. 40. und 41. des Entwurfs, die Anträge des Ausschusses zu §. 42. und 43; sowie §. 44. des Entwurfs werden genehmigt. Es ist damit die erste Lesung des Entwurfs beendet und die heutige Tagesordnung erschöpft. Der Präsident zeigt der Versammlung an, es seien im Laufe der Sitzung von Seiten der Staatsregierung eingegangen: 1) ein Schreiben vom 29. d. M., mit einem Gesetzentwurf betr. die Anstellung beeidigter Messer für das Herzogthum; 2) ein Schreiben vom 29. d. M., mit einem Gesetzentwurf betr. die Verpflichtung zu Tragung medicinalpolizeilicher Messregeln; 3) ein Schreiben vom 29. d. M. mit einem Gesetzentwurf betr. einige Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Gesindeordnung des Herzogthums vom 17. Febr. 1826; — 4) ein Schreiben vom 29. d. M. mit 50 Exemplaren einer Denkschrift zur Begründung des Antrags eines zu erbauenden Irrenhauses; 5) Ein Schreiben vom 31. d. M. betr. die Vorlage des Budgets, wobei nachträglich die am 30. März eingegangene Erklärung des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck dem Landtage mitgetheilt werde.

Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, Sonnabend den 1. April Vormittags 11 Uhr, setzt der Präsident 1) die Wahl der Ausschüsse, welche von dem Landtage auf Vorschlag des Geschäftsvertheilungsausschusses beschlossen sein werden; 2) den ferneren Ausschussbericht über §. 103. des Entwurfs der Geschäftsordnung; 3) eventuell, die zweite Lesung der Geschäftsordnung und schließt dann die heutige Sitzung, 2 Uhr 20 Minuten.

